



GEMEINDE BELLIKON

Kanton Aargau

Gemeindeordnung

vom 8. Juni 1999

gültig ab 1. Januar 2000

Die Einwohnergemeinde Bellikon erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Der Schulpflege gehören fünf Mitglieder an.
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro (Stimmenzähler) sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ~~drei ein~~ Ersatzmitglieder zu wählen.
- 6. Die Anzahl Mitglieder der Kreisschulpflege wird durch die Satzungen des Verbandes Kreisschule Oberstufe Rohrdorferberg-Fislisbach bestimmt.**
- 6.7.** Zur Behandlung besonderer Aufgaben kann der Gemeinderat Kommissionen mit beratender Funktion bestellen.

II. Durchführung der Wahlen

1. Die Wahlen gemäss den vorstehenden Ziffern 1 bis 5 werden an der Urne durchgeführt.
- 2. Die Wahl der Mitglieder der Kreisschulpflege richtet sich nach den Satzungen des Verbandes Kreisschule Oberstufe Rohrdorferberg-Fislisbach.**
- 2.3.** Die Wahl gemäss der vorstehenden Ziffer **6 7** und die Wahl von Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in einem regionalen, lokalen oder kommunalen Mitteilungsblatt oder Anzeiger (z.Z. Berg-Post).

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Aenderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:
 - 2.1. Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.-- pro Kalenderjahr sowie zur Finanzierung solcher Erwerbe auf dem Darlehensweg.
 - 2.2. Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 20'000.-- pro Kalenderjahr.
 - 2.3. Tauschverträge bis zu je 1'000 m² Tauschfläche, auch wenn die Preislimiten gemäss den Ziffern 2.1., 2.2. und 2.4. überschritten werden.
 - 2.4. Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen und/oder Sanierungen Land zu erwerben hat, bis zum Maximalbetrag von Fr. 50'000.--.
 - 2.5. Verträge zur Uebernahme von Strassen, Wegen und weiteren Erschliessungsanlagen, welche von Privaten gemäss den Normen der Gemeinde erstellt worden sind.

- 2.6. Begründung von Baurechten für geringfügige Bauten (Trafostationen, Kabelkabinen und dergl.) sowie Einräumung von Baurechten für Kleinbauten an Dritte.
3. Der Abschluss von Verträgen über selbständige Baurechte und Kiesausbeutungsrechte gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
4. Der Finanzkommission obliegen neben den im Gemeindegesetz umschriebenen Pflichten folgende, zusätzliche Aufgaben:
- 4.1. Prüfung der Protokolle der Einwohnergemeindeversammlung
- 4.2. Prüfung und Stellungnahme zum Finanzplan
- 4.3. Stellungnahme zu Gemeindeversammlungsvorlagen, die einen Verpflichtungskredit beinhalten
- 4.4. Stellungnahme, wenn die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates in den Grundzügen geändert werden sollen.

V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterstehen dem Referendum, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VI. Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 23. Februar 1981 und die zugehörige Ergänzung vom 28. September 1986.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Martin Locher

Willi Meier

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 8. Juni 1999.
An der Urnenabstimmung angenommen am 24. Oktober 1999.
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 15. November 1999.

Änderung von I. und II.:

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2004.
An der Urnenabstimmung angenommen am 27. Februar 2005.
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 08. März 2005.